

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einkaufsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Rheinkorrektion.

(Vom 14. Juli 1862.)

### Titel.

Die Quellen des Rheins liegen 7240 Fuß über der Meeresfläche. Auf seinem, 190 Meilen betragenden Laufe bis in den Ocean nimmt er 12,283 Flüsse und Waldbäche auf, und erhält überdieß von mehr als 200 Gletschern bedeutenden Wasserzufluß.

Der mächtige Strom ist bei seinem Ursprunge kaum 3 Fuß breit; bei Reichenau hat er aber schon eine Breite von 120 und zu Ragaz eine solche von 2130 Fuß; sein Wasserstand über dem Meere erreicht an letztem Orte bereits die Höhe von 1590 Fuß, was ihm einen Fall von 5650 Fuß gibt.

Auf diesem schnellen Laufe von 38½ Stunden schwillt der Strom durch Waldbäche, Gewitterwasser und das Schmelzen der Gletscher mächtig an, weßhalb er wüthend vorwärts stürzt, seine Ufer zerreißt, die Thäler angreift, die aus den Bergen herkommenden Trümmernmassen mit sich fortreißt, und dann mit dieser schweren Beute beladen in der Ebene ankommt, allwo er, da sein Bett sich erweitert, je mehr die Schnelligkeit seines Laufes abnimmt, da und dort Trümmernmassen und Sand ablagert. Diese Ablagerungen drängen den Lauf des Stromes bald rechts, bald links, bis er, durch außergewöhnlichen Wasserzufluß angeschwollen, die Trümmer wieder mit sich fortreißt und dieselben in einer niederern Gegend

ablagert. Wenn aber seine Gewässer diese Laufhindernisse nicht wegzunehmen vermögen, so stürzen sie sich dann mit Ungeßüm auf die Ufer, und verbreiten da Verwüstung und Schrecken, was man eine Ueberschwemmung nennt.

Solche Verwüstungen hat der Rhein in den frühesten Zeiten schon verursacht, so daß derselben in den Chroniken des XIV. Jahrhunderts Erwähnung geschieht. Diese Verheerungen erneuerten sich von Zeit zu Zeit im Laufe der folgenden Jahrhunderte, und besonders fanden viele solche im XVIII. Jahrhundert statt. Es schwemmen nämlich der Rhein und die Tamina im Jahr 1762 nach dreitägigem Regemwetter 16 Häuser in Magaz weg; weiter unten, bei Oberried, stürzte sich der Rhein auf das Rheinthal, und es stieg dessen Wasser bis zu einer Höhe von 12 bis 15 Fuß, so daß man die Menschen mit Schiffen und Flößen retten mußte. Noch weiter unten wurde die ganze Gegend zwischen Semwald und Bregenz bis nach Lindau in einen See verwandelt, den man befahren konnte.

Diese Unglücksfälle zwangen die Rheinuferbewohner zu den äußersten Anstrengungen, um sich vor ähnlichen Verheerungen zu schützen. Es wurde die Errichtung von 12 Schuh hohen und 8 Schuh breiten Erdwällen auf eine Strecke von 6 Stunden angeordnet. Diese Erderhöhungen sollten durch Dämme, Pfeiler und Querbauten befestigt werden.

Hiezu verwendete man zur gleichen Zeit mehr als 2000 Arbeiter, allein umsonst, indem alle diese Arbeiten durch die Ueberschwemmungen der Jahre 1768, 1769 und 1770 zernichtet wurden. Im letztern Jahre kam die ganze Gegend bis auf Balgach und Bernek unter Wasser. In Widnau stand das Wasser 5 Fuß hoch im Pfarrhause.

Alle diese Kalamitäten veranlaßten die Ortsbehörde, einen Techniker in der Person des Hs. Konrad Römer von Zürich zu Rathe zu ziehen, und es wurde von diesem das erste regelmäßige Studium für die Rheinforektion vorgenommen.

Römer verfertigte eine Karte von den Ufern des Rheins im Maßstabe von  $\frac{1}{15000}$ , und bezeichnete darin die anstoßenden Grundbesitzthümer, so wie die bereits erstellten Werke. Im Jahr 1770 wurde eine Ueberschwemmung zwischen Werdenberg und dem Fürsten von Lichtenstein zum Zwecke der Eindämmung des Rheins getroffen. Diese Vereinbarung besitzt das Bemerkenswerthe, daß sie zum ersten Male dem Flußbette eine Normal-

breite festsetzt und gewissermaßen die Basis zu allen spätern Unterhandlungen bildet.

Das gedachte Dokument enthielt im Weiteren noch das Interessante, daß in demselben eines alten Vertrages vom Jahr 1575 in Betreff der Dämme Erwähnung geschah, in welchem Vertrage die Normalbreite des Rheinbettes, an dem für den Lauf des Flusses so kritischen Punkte, nämlich der Ostseite gegen den Bodensee, statt der Westseite gegen den Wallenstättersee, auf 118 Fuß von Feldstrich festgesetzt wurde.

Unter der helvetischen Republik machte das Oberrheinthal mit Sargans und Werdenberg einen Theil vom Kanton Linth aus. Das Unterrheinthal, vom Dörfchen Blatten an, gehörte zum Kanton Säntis. Die Dämme und besonders das Holzwerk waren dannzumal in schrecklich schadhaftem Zustande und sogar stellenweise durch Militärkordons und die Bewegungen fremder Truppen gänzlich zerstört. Die Ueberwachung der Flüsse und Wasserströmungen lag damals dem Kriegsmi­nister ob. Ein Dekret, welches das Vollziehungsdirektorium deßhalb unterm 17. Dezember 1799 erließ, ist von großer Wichtigkeit, und lautet also:

„Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß, bis ein allgemeines „Gesetz über die nöthigen Arbeiten zur Verwahrung der Ufer von Strömen, „Flüssen, Waldwassern aufgestellt sein werde, dieselben wie vormalß von „den Gemeinden unterhalten werden sollen, um den Verwüstungen der „Ausstretungen zuvor zu kommen, und erwägend, daß mehrere dieser „Werke vernachlässigt worden sind und schleuniger Ausbesserung bedürfen,

„ beschließt:

„1. Alle Werker an den Ufern der Ströme u. s. w., welche bis- „her errichtet und unterhalten worden sind, werden es ferner durch die „Gemeinden, so wie es bis anhin geschehen.

„2. Falls eine Gemeinde sich weigerte, ferner die Arbeiten zu ver- „richten, zu denen sie bis anhin verpflichtet war, ist die Verwaltungß- „kammer des Kantons begwältigt, dieselben auszuführen und sich die Un-

„kosten ersetzt zu lassen; sollte dann jene Gemeinde wegen dem Ersatz  
 „der durch die Verwaltungskammer gemachten Auslagen Schwierigkeiten  
 „verursachen, wird diese dem Direktorium einen Bericht erstatten, damit  
 „es die nöthigen Maßregeln nehme, um den Gehorsam gegen die einge-  
 „führte Ordnung zu erzwingen.“

Es schien uns interessant, diese erste Intervention der Zentralbehörde in der vorliegenden Sache zu notiren, um so mehr, da schon damals diese Intervention von einer Subvention begleitet war. Es erhielten nämlich die Bezirke Mels und Werdenberg vom Vollziehungsdirektorium 4000 Franken (alte Währung), mit der Weisung, daß dieser Beitrag eben so beförderlich als freigebig verwendet werde.

Im Jahr 1801 klopfte das Rheinthal neuerdings an der Thüre des Nationalaschazes. Statt einer Subvention verlangte es, daß das Kloster Pfäfers, welches, obgleich es Liegenschaften an den Ufern des Rheins habe, noch nie etwas für die Dämme gethan, angehalten werde, einen Theil der Kosten zu übernehmen, oder wenigstens Geld vorzuschießen.

In dieses Begehren wurde aber nicht eingetreten, und, da das Kloster Pfäfers durch die Noth- und Kriegzeiten viel gelitten hatte, so begnügte man sich damit, ihm einen Wuhrbeitrag von 150 Gulden aufzuerlegen.

Im April 1801 wurde den Gemeinden am Rhein, in Folge von Petitionen und weil die Kassen erschöpft waren, bewilligt, zum Behuf von Dammbauten Holz in den Nationalwaldungen nehmen zu dürfen. Dieser Bewilligung folgte im Juli die Verabreichung einer Summe von 2062 Gulden für den Ankauf von Holz und Steinen zu Dammbauten.

Hiermit waren die Petenten nicht zufrieden, sondern sie verlangten, daß die Rheinarbeiten dem Kanton Sätis oder ganz Helvetien auferlegt werden sollen. Dieses Begehren wurde natürlicherweise abgewiesen; gegen das Ende der helvetischen Periode aber ward noch eine Subvention von Fr. 3000 a. W. für den Rhein bewilligt und eine Kollekte im ganzen Kanton Sätis angeordnet.

---

Unter der Mediationsakte konnte der Kanton St. Gallen, dem die Gemeinden im Rheinthal, in Hohensax, Werdenberg und Sargans zugefallen waren, nicht viel für die Rheindämme thun. Nach dieser Akte gehörten die Zölle den Gränzkantonen, und ihr Ertrag mußte für den Unterhalt der Straßen, Wege und die Flußufer verwendet werden. Die Fluß- und Wasserlaufpolizei wurde Kantonalsache. Indessen hatte der Landammann der Schweiz nach Art. 23 der Mediationsakte das Recht, die Straßen, Flüsse und Ufer besichtigen zu lassen, dringende Werke anzuordnen, und solche nöthigenfalls auf Kosten des betreffenden Kantons ausführen zu lassen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen richtete ihr Augenmerk vorzüglich auf den Wallenstättersee und die Moräste der Linth. Die Ablagerungen dieses Flusses stauchten das Wasser des Sees auf und bedrohten die ganze Gegend. Deshalb wurde im Jahr 1804 der Plan zu einer Linthkorrektur der Tagsatzung vorgelegt. Diese freierte dann Staatsaktien, und mit Hülfe der Eidgenossen, so wie ganz besonders durch den Impuls des berühmten Konrad Escher von der Linth und durch die geschickte Leitung des Obersten Tulla, ward dieses patriotische Werk gut zu Ende geführt.

Glücklicherweise stieg das Wasser des Rheins während einigen Jahren nicht besonders, so daß die Regierung von St. Gallen deshalb nicht einschreiten mußte, und sich auf den Erlaß polizeilicher Verordnungen und Reglemente über die Erstellung und Beaufsichtigung der Dämme beschränken konnte.

Hinsichtlich des Unterhaltes derselben berief sich der Regierungsrath in seinen Proklamationen bloß auf das Dekret von 1799, nach welchem der Unterhalt der Dämme den Gemeinden überbunden war.

Das Gesetz vom Jahr 1807 über Aufhebung des „Tritt und Tratt“ war nicht ohne Einfluß auf den Zustand des Rheins. Dasselbe übergab nämlich größere Landstrecken der Kultur, führte aber dadurch die Ausrottung einer Menge von Stauden-Auen herbei, welche letztere die Ufer befestigten und zugleich zu Dammbauten dienten.

Die Periode von 1814 bis 1830 brachte keine wesentlichen Veränderungen in das Regime der Rheinfrage; jedoch verdient ein Punkt hervorgehoben zu werden. Obgleich nämlich der Bundesvertrag von 1815 die Bestimmung der Mediationsakte (§. 23), wonach die Straßen und Flüsse unter die Oberaufsicht der Zentralgewalt gestellt waren, nicht mehr enthielt, so erklärte nicht desto weniger die Tagsatzung am 2. August 1817, daß die Rheinfrage in ihre Kompetenz gehöre, und stellte auch zu diesem Zwecke eine Kommission auf.

Diese Schlußnahme war zwar durch furchtbare Ueberschwemmungen und unerhörtes Unglück hervorgerufen. Denn nicht bloß lag die Ebene zwischen Sargans und Mels vollständig unter Wasser, sondern es war auch das Unterrheinthal von dem außerordentlich hohen Wasser des Bodensees bedroht, der eine bis dahin nie gekannte Höhe von 13 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand erreicht hatte. Ferner trug die Höhe der Gewässer der Saarebene, die so gefahrdrohend für die Bewohner der Ufer der Linth, des Zürichsees und der Limmat war, nicht wenig bei, die Aufmerksamkeit der Tagsatzung zu erregen.

Diese ergriff von da an ihre Maßregeln, welche um so mehr Bedeutung haben, als die Schweiz damals nur ein Staatenbund war, wo ausschließlich den Kantonen Alles überlassen war, was die Straßen und Gewässer betraf.

In dem von der niedergesetzten Kommission am 8. August vorgelegten Berichte war der Zustand der Ebene von Sargans als sehr kritisch dargestellt, und dieß um so mehr, als thatsächlich konstatiert wurde, daß das Linthbett bei der Ziegelbrücke im Zeitraume von 40 Jahren um beinahe 16 Fuß sich gehoben hatte.

Die Kantone St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zürich, Aargau und Graubünden wurden als ganz besonders bedroht bezeichnet, auch ward die Mitwirkung der Eidgenossenschaft als unerläßlich erkärt, weil mit auswärtigen Staaten unterhandelt werden mußte.

Am 19. Juli 1819 bezeichnete eine vom Vorort Luzern mit Lichtenstein angeordnete Konferenz den Hrn. Obersten Tulla als Experten in der Flußkorrektionsangelegenheit, und beauftragte denselben zur Vornahme neuer Studien.

Das Gutachten dieses Ingenieurs gieng dahin, daß vor Allem der Lauf des Rheins von der Lärdisbrücke an bis zum Schollberg regelmäßig geordnet und ein starker Damm zwischen Mels und Sarganz aufgeführt werden solle.

Hiebei hatte es jedoch sein Verbleiben, weil die Frage aufgeworfen wurde, ob die Korrektionskosten des obern Rheinthales nicht von den Bezirken des untern Rheinthales getragen werden sollten.

Von der nämlichen Zeit datirt sich auch das Projekt für die Korrektion des Rheins von Höchst an bis zu seiner Ausmündung an dem, unter dem Namen „Efelschwanz“ bekannten Orte.

Im Jahr 1821 hatte der Fluß an diesem Scheitelpunkte seine Dämme durchbrochen und sich direkt in den See gestürzt. — Die benachbarten Gemeinden Brugg, Höchst, Fufach und Geisau beeilten sich, Paralleldämme aufzuführen, um den Rhein in seinem neuen, selbstgegrabenen Bette zu erhalten. Dagegen protestirte aber die Regierung von St. Gallen, so daß der vorige Zustand wieder hergestellt werden mußte.

Von diesen Vorgängen war auch der Vorort in Kenntniß gesetzt worden.

Bei diesem Anlaße kam eine systematische Korrektion des Rheins in seiner untern Abtheilung zur Sprache. Oesterreich übernahm die Vorstudien, in Folge dessen das Duile'sche Projekt entstand, welches an der eigentlichen Ausmündung des Rheins nichts änderte, sondern bloß den Efelschwanz von Höchst nach Rheinel direkt abschchnitt.

Während dieser Zeit schloß die Regierung von St. Gallen mit der österreichischen Regierung einen provisorischen Vertrag, nach welchem kein Damm auf dem einen oder andern Rheinufer aufgeführt werden durfte, ohne daß geschworne Experten die Sache untersucht und erklärt hätten, es dürfe ohne Gefahr für die Gemeinden des entgegengesetzten Ufers geschehen.

Im Jahr 1828 ward endlich die Korrektionslinie definitiv festgestellt, nämlich von der lichtensteinischen Gränze bis nach Höchst.

---

Während der Periode von 1831 bis 1848 blieb die Rheinfrage inner den Gränzen des Kantons St. Gallen. In der neuen Staatsverfassung war eine technische Direktion der Wasser- und Dammbauten vorgesehen, für welche Stelle die Regierung den Ingenieur Negrelli bezeichnete, dem nach 6 Jahren (1836) Herr Hartmann folgte. Unter der Leitung dieses geschickten Ingenieurs machten die Vorarbeiten rasche Fortschritte; vollständigere Pläne wurden aufgenommen, Karten herausgegeben und Verträge mit allen benachbarten Staaten abgeschlossen.

Im Jahr 1836 nahm man das Gelschwanz-Projekt wieder auf, und nach vielen Unterhandlungen fand im Jahr 1841 eine Konferenz in Rheinfeld statt, in welcher man sowol über die Korrektion des Rheins als über die Erstellung einer Brücke in Rheinfeld sich verständigte. Dieses Projekt erhielt die Genehmigung vom Vorort Bern und dem Kriegsrathe; allein der Große Rath von St. Gallen gieng darüber zur Tagesordnung.

Im Jahr 1846 zerstörte eine schreckliche Ueberschwemmung in Zeit von einer Stunde die Aernten von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Quadratruthen im Gebiete Baduz. Ob dieser Verheerung erschrocken, wandten sich die Gemeinden des Rheinthalens mit dem Gesuche an den Großen Rath, daß er die Rheinkorrektion und den Unterhalt der Dämme als Staatssache erklären und vor Allem die Hülfe des Bundes nachsuchen möchte.

Zu jener Zeit wurde der Ingenieur Pestalozzi berufen, um auch seinerseits ein Gutachten über die Angelegenheit abzugeben. In seinem dießfälligen Berichte vom 23. Oktober 1847 bezeichnete er das Frohndienstsystem, wie es in den Gemeinden üblich sei, als das Haupthinderniß bei jeder Arbeit, die mit Beförderung und Einsicht ausgeführt werden muß, und rieth daher, daß die Rheinkorrektion vom Staate unternommen, oder wenigstens unter dessen unmittelbare Leitung gestellt werde.

---

Die ins Leben getretene neue Bundesverfassung vermehrte begreiflicherweise die Hoffnungen der Rheinthalgegenden. Die Regierung von St. Gallen gelangte auch wirklich schon im Hornung 1848 an den Bundesrath, und sprach ihn um seine Fürsorge an.

Dieser ernannte dann sogleich die Herren Pestalozzi und La Nicca als Experten, welche unterm 13. Oktober 1849 einen ausführlichen Bericht über die Angelegenheit erstatteten. Zur gleichen Zeit gab der Bundesrath der Regierung von St. Gallen den Auftrag, die Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten zum Zwecke der Verständigung über ein gemeinsames Projekt fortzusetzen.

Es wurden neue Experten in der Person der Herren Gjel, Sauerbeck und La Nicca ernannt, welche in ihrem Berichte vom 10. Februar 1852 als einzig wirksames Mittel zur Bekämpfung des Uebels die Eindämmung des Rheins durch den Staat empfahlen.

Im Jahr 1853 kamen die Rheinthalgemeinden mit einer Petition bei der Bundesversammlung ein. Als bald nachher eine furchtbare Ueberschwemmung unerwartet stattgefunden hatte, so wurde der Bundesrath ermächtigt, vorläufig einen Beitrag von Fr. 50,000 zu verabsolgen.\*)

Im Jahr 1854 faßten die beiden gesetzgebenden Räthe in der Rhein-korrektionsfrage folgenden Beschluß:

„Art. 1. Die Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung, die Korrektion des Rheines zu unterstützen.

„Indessen wird sie zur Förderung dieses Unternehmens nur unter der Bedingung Subsidien bewilligen, daß ein Plan für eine möglichst vollständige Flußkorrektion angenommen und genügende Garantien dafür geboten werden, daß die Arbeiten gehörig geleitet und ausgeführt, so wie der Eidgenossenschaft die nöthige Oberaufsicht eingeräumt werde.

„Art. 2. Der Bundesrath wird dafür sorgen, daß die Unterhandlungen fortgesetzt werden, um die Annahme eines Korrektionsplanes mit denjenigen nähern Bestimmungen, welche in Folge einer Veränderung der Gränze als nothwendig erscheinen, zu erwirken.

„Er wird der Bundesversammlung neue Anträge hinterbringen und denselben diejenigen Vorlagen beifügen, welche nothwendig sind, um das Maß, in welchem sich die Eidgenossenschaft an dem Unternehmen betheiligen soll, näher zu bestimmen.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band III, Seite 667.

„Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.“

Seither verstrichen 7 Jahre unter vergeblichen Unterhandlungen mit Oesterreich und unter Vorarbeiten.

Im Jahr 1861 wandte sich die Regierung von St. Gallen neuerdings an die Bundesversammlung und stellte das Gesuch, sie möchte ihre Schlußnahme vom 8. Februar 1854 in dem Sinne abändern, daß mit dem Beginn der Arbeiten unterhalb Monstein nicht zugewartet werden müsse, bis man mit Oesterreich über den Durchstich des neuen Bettes in der untersten Stromsektion übereingekommen wäre. Hierauf beschloß die Bundesversammlung im Juli 1861, die Denkschrift von St. Gallen an den Bundesrath zurückzuweisen, damit derselbe der Bundesversammlung Bericht und allfällige Anträge in der Sache hinterbringe. Dieß geschah mit Botschaft sammt Beschlußentwurf vom 24. Januar 1862 \*), welche wir zu prüfen haben.

Wir hoffen, dieser geschichtliche Ueberblick werde nicht unzweckmäßig erscheinen, zumal er beweist, daß der Rhein seit den ältesten Zeiten für die Bewohner seiner Ufer beständig ein Gegenstand der Angst und des Schreckens gewesen ist. Er beweist auch, daß die Rheineindämmung schon im Anfang dieses Jahrhunderts als ein Nationalwerk angesehen wurde, so daß es jetzt, nach mehr als 60jährigen Ueberlegungen und Studien, wol an der Zeit ist, endlich Hand ans Werk zu legen.

---

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des bundesrätlichen Gutachtens beauftragt haben, hielt es in ihrer Pflicht, in einer so wichtigen Angelegenheit alle nur wünschbaren Nachweise sich zu verschaffen. Sie besuchte daher selbst die Rheingegenden; sie reiste mehrere Stunden weit stromabwärts, um sein Regime und sein System der Eindämmung auf beiden Ufern zu studiren. Sie besuchte die Brücke zu Konstanz und folgte dem Laufe des Rheins bis nach Schaffhausen. Sie ließ sich von eidgenössischen Experten begleiten und versäumte kein Mittel, sich Auf-

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band I, Seite 193.

klärung zu verschaffen. Sie hofft daher, ihren Anträgen mehr Gewicht zu geben und der h. Bundesversammlung mehr Vertrauen einzufößen.

Die vom Bundesrath gegebenen Entwiklungen, sammt dem Expertenberichte, entheben uns, auf viele technische Einzelheiten einzugehen, so daß wir uns darauf beschränken können, einige wenige Punkte, die wir aufzuklären für nöthig hielten, um unsere eigene Ueberzeugung festzustellen, hienach zu berühren.

Da uns der Beschluß vom 8. Februar 1854, mit Rücksicht auf die eidgenössischen Behörden, als Ausgangspunkt für die ganze Rheinfrage geschienen hat, so mußten wir vor Allem untersuchen, ob ein Abgehen von den im gedachten Beschlusse zu Grunde gelegten Prinzipien hinlänglich gerechtfertigt wäre.

Die Eidgenossenschaft erklärte sich zur Verabfolgung eines Bundesbeitrages bereit, jedoch bloß für den Fall, wenn die Flußkorrektion vollständig wäre und folglich die Stromsektion von Monstein abwärts in sich begreifen würde.

Der Kommissionalbericht von 1854 drückt sich über diesen Punkt sehr peremptorisch aus, indem er sagt:

„Der Durchstich des neuen Kanals ist die Basis jeder größeren „Korrektion; so lange man sich daher nicht über diesen Plan wird verbärt haben, wäre es unnüz, die Arbeiten in einem großen Maßstabe „ausführen zu wollen; am besten wäre es, man würde für den Augenblik auf eine weithin sich erstreckende Rheinkorrektion verzichten. Man „müßte leider anerkennen, daß die Bedingung, an welche die Eidgenossenschaft die Verabreichung ihres Beitrages geknüpft hat, nicht erfüllt sei.“

Diese Erklärung beruht auf der Meinung aller Ingenieure, die bisher mit dem Studium der Frage betraut waren, und es begreift der einfache Naturverstand, daß die Arbeiten wirklich auf die bezeichnete Weise begonnen werden sollten.

Die Sache kann aber nicht so leicht als ausgemacht angenommen werden. Der Durchstich des Kanals hängt weniger von der Schweiz als von Oesterreich ab, auf dessen Gebiet er stattfinden sollte, so daß sich die Frage also stellt: Muß für immer auf die Rheinkorrektion verzichtet werden, falls man sich mit Oesterreich nicht verständigen könnte? Muß

man gar nichts thun, wenn man nicht das Beste zu thun im Stande ist? Wird die Frage also gestellt, so ist sie nach unserer Ansicht von selbst gelöst. Die Unterhandlungen mit Oesterreich haben schon mehr als 40 Jahre gedauert; die kaiserliche Regierung scheint günstig gestimmt zu sein, allein sie stößt auf beharrlichen Widerstand von Seite der Lokalbehörden, und sogar von Seite derjenigen Gemeinden, die am Unternehmen am meisten theilhaftig sind. Im Jahr 1854 wurde der Bundesrath beauftragt, die Unterhandlungen fortzusetzen. Die Kommission, welche von sämmtlichen, auf die Rheinfrage bezüglichen Akten Einsicht genommen, hat sich überzeugt, daß die Angelegenheit auch nicht um einen Schritt vorwärts gebracht werden konnte. Soll und darf nun die Schweiz in einer immer zuwartenden Stellung verbleiben? Wir denken es nicht, weil dieß weder ihren Interessen, noch ihrer Würde angemessen wäre.

Eine Thatsache hat uns übrigens bei der von uns angestellten Lokalbesichtigung außerordentlich überrascht, nämlich, daß die Eindämmung auf der Seite Vorarlbergs weit vorgerückter ist und die dortigen Arbeiten viel mehr beendet sind, als auf st. gallischer Seite. Hieraus muß geschlossen werden, daß man entweder den Kanaldurchstich als von nicht wesentlichem Einflusse auf die obere Dämme betrachtet, oder daß man vollständig entschlossen ist, den Kanal nicht zu bauen.

Diese Beobachtung gewinnt noch mehr Gewicht durch den Umstand, daß auf dem österreichischen Ufer die kaiserliche Regierung bauen läßt, und nicht die Gemeinden.

Wir halten daher dafür, es sei einerseits der Würde der Schweiz nicht angemessen, ewig auf die Gefälligkeit (*le bon plaisir*) einer fremden Macht zu warten, und andererseits können die Arbeiten von Monstein aufwärts, auch abgesehen vom Kanaldurchstich, ausgeführt werden.

Ueber diesen Punkt drückt sich der Bericht der Experten nicht deutlich genug aus. Sie sagen zwar (Seite 68 \*), daß eine Korrektion des Flusses oberhalb Monstein mittelst einiger Abänderungen in der Natur und der Direktion der Arbeiten möglich sei. Da das Bett des Rheins durch den Fußacher-Durchstich um 10 bis 12 Fuß bei Monstein tiefer gelegt werden kann, so ist es einleuchtend, daß die am Ufer aufgeführten Werke theilweise dieser Bewegung folgen werden, und es wird hiebei genügen,

\*) Seite 260 im I. Bande des Bundesblattes v. J. 1862.

diejenigen Dämme, welche sich gesenkt haben, wieder zu heben. Ueberdies wird diese Bewegung sich nicht stark fühlbar machen, so daß man immerhin mit den weniger ausgesetzten Theilen beginnen kann.

Es wäre ein Irrthum, zu glauben (sagen ferner die Experten), daß wenn sich der Durchstich unterhalb Monstein nicht bewerkstelligen läßt, man nichts Dauerhaftes und Befriedigendes zu erzielen vermöge. Diese Zusicherung ist uns von den Herren Fraisse und Pessel mündlich auf's Bestimmteste bestätigt worden.

Ein ganz neuer Umstand spricht noch zu Gunsten dieser Ansicht, nämlich daß durch die Tieserlegung des Rheinbettes unter der Brücke bei Konstanz erlangte Resultat. Man erinnert sich, daß, nachdem diese Brücke sammt den Mühlen, welch' letztere das Wasser aufstauchten, abgebrannt waren, unterm 31. August 1857 eine Uebereinkunft getroffen wurde, nach welcher der Neubau den Interessen der Bodensee-Uferstaaten entsprechender stattzufinden hatte. Der erste Artikel dieses Vertrages lautet also:

„Um den bisherigen nachtheiligen Wirkungen der allzu hohen Wasserstände am Bodensee durch künftige Tieserlegung derselben vorzubeugen, sollen die abgebrannte Rheinmühle sammt Nebenwerken bei Konstanz nicht wieder hergestellt, die noch vorhandenen Ueberreste dieser Mühwerke und die dazu gehörigen sogenannten Stauzeilen im Rhein beseitigt und überhaupt die Herstellung ähnlicher Wasserbauwerke für die Zukunft nicht mehr gestattet werden.“

Die in 25,000 Gulden bestehende Entschädigung wurde folgendermaßen vertheilt:

Baden . . . . .	fl. 7,000	} 25,000 fl.
Schweiz . . . . .	„ 7,800	
Oesterreich . . . . .	„ 7,200	
Württemberg . . . . .	„ 1,500	
Bayern . . . . .	„ 1,500	

Diese Uebereinkunft ist von der Schweiz am 22. März 1858 ratifizirt worden. Die Regierung des Großherzogthums Baden legte dann

zugleich Hand an's Werk, so daß die alte hölzerne Brücke gegenwärtig durch eine eiserne ersetzt ist, die zugleich für Fuhrwerke und die Eisenbahn dient.

Dieses Prachtwerk wurde kurze Zeit vorher vollendet, als Ihre Kommission sie in Augenschein genommen hat. Durch Vergleichung der Profile der alten und neuen Brücke fand sie, daß letztere 400 Fuß Deffnung darbietet, während die frühere bloß 150 außer den Schlagbäumen hatte. Außerdem hat die Entfernung dieser Schlagbäume und der Brückenpfeiler eine beträchtliche Vertiefung des Flußbettes unter der Brücke und oberhalb derselben herbeigeführt. Man räumte Schutt bis auf 12 Fuß Tiefe weg, und man schätzt die Menge des weggeräumten Schuttes auf 16000 Kubikmeter. Dadurch wurde der Abfluß des Sees, wie begreiflich, außerordentlich erleichtert. Der mit dem Neubau der Brücke betraut gewesene badische Ingenieur machte uns auf ein Brückenjoch aufmerksam, unter welchem das Wasser früher stehen blieb, während es jetzt an gleicher Stelle sehr schnell abfließt. Aus den über die Veränderungen des Sees gemachten Bemerkungen ergibt es sich, daß seit der Wegnahme der alten Brücke und der Mühlen das Niveau der Hochgewässer sich um drei Fuß gesenkt hat; und ferner muß noch erwähnt werden, daß die meisten dieser Beobachtungen vor der vollständigen Begräumung der Wasserabflußhindernisse gemacht wurden.

Am 1. Juni 1862, als wir in Konstanz waren, stand das Wasser 6 Fuß unter der durchschnittlichen Höhe der Hochgewässer, und war  $1\frac{1}{2}$  Fuß niedriger als im gleichen Monat des Jahres 1861, obgleich die Hitze um einen Monat früher eintrat und im letzten Jahre mehr Schnee fiel.

Ihre Kommission hat die Sache mit möglichster Aufmerksamkeit geprüft; sie erhielt vom badischen Ingenieur, einem eben so ausgezeichneten als bescheidenen Manne, eine vergleichende Uebersicht des Wasserstandes während den letzten vier Jahren; sie hat die mit Begräumung des Schuttes beschäftigt gewesenen Arbeiter einvernommen; sie ließ sich die Stelle zeigen, wo früher die Gewässer aufstauten, so wie auch den Ort, wo sie gegenwärtig noch aufgehalten werden. Alle diese Nachweise stimmten vollkommen überein, so daß die Senkung des Niveau's der Hochgewässer um wenigstens  $3\frac{1}{2}$  Fuß konstatiert ist.

Man begreift, daß eine solche Thatsache einen günstigen Einfluß auf den Abfluß des Stromes ausüben muß. Die Experten geben diesen vermehrten Abfluß zu 0,25 bis 0,35 Meter auf die Sekunde an, und berechnen, daß die auf den ganzen See hervorgebrachte Senkung des Wasserspiegels 541 Millionen Kubikmeter betrage, was den größten Hochgewässern des Rheins in vier auf einander folgenden Tagen gleichkommt. Diese erfreuliche Thatsache erleichtert an sich schon wesentlich die Rheinkorrektionsarbeiten unterhalb Monstein; und dieses ist in unsern Augen ein Grund mehr, nicht länger mit dem Unternehmen zu zögern.

Herr Ingenieur Egler gibt in einer neuern Denkschrift Resultate an, die von den eben erwähnten abweichen. Wir konnten die Berechnungen, auf welche er sich stützt, nicht verifiziren; hingegen können wir sagen, daß die Nachweise, welche wir an Ort und Stelle uns verschafften, die Angaben der Herren eidgenössischen Experten vollständig bestätigen.

Herr Egler ist ferner der Ansicht, die Lieferlegung des Bodensees hange nicht allein von einem stärkern Abfluß seiner Gewässer unter der Brücke ab, sondern man müsse hiebei auch das Niveau des Untersees als Faktor annehmen. Dieser Ansicht stimmen wir vollkommen bei und glauben, man müsse später untersuchen, was zu thun sei, um den Abfluß des Stromes von Stekborn an und oberhalb Stein zu erleichtern.

Wie dem auch sein mag, so ist es konstatirt, daß eine Senkung von 3 bis 4 Fuß jetzt schon bewerkstelligt ist; und deßhalb kann man hoffen, der Lauf des Stromes werde von seiner Einmündung bei Monstein an sich merklich bessern.

---

Einem zweiten Hauptpunkte, betreffend die Voranschläge für die Arbeiten, hat Ihre Kommission alle mögliche Aufmerksamkeit geschenkt. Man weiß, daß diese Voranschläge viele Veränderungen erlitten und ihren niedern und hohen Wasserstand gehabt haben; man weiß, daß sie in dem Maße stiegen, wie eine Bundessubvention wahrscheinlicher wurde. Von 3,800,000 Franken, welche, mit Einschluß der Kanalbaute, im Jahr 1853 vorgesehen waren, sind wir nun, ohne den Kanal, auf Fr. 8,500,000 gekommen.

Dieser Unterschied ist so frappant, daß man darüber zuerst in Erstaunen geräth. Er erklärt sich jedoch, sobald man den Umständen Rechnung trägt. Im Jahr 1853 handelte es sich nämlich bloß um Erstellung des Dringendsten, d. h. um den Schutz der bedrohtesten Punkte; es war damals noch nicht die Rede von einer vollständigen und durchgreifenden Flußkorrektion, die nicht allein die Eindämmung des Stromes, sondern auch die Hinterdämme betraf, welche letztere dazu bestimmt sind, im Fall von außerordentlich hohem Wasserstande oder bei Dammburchbrüchen die Gewässer aufzuhalten.

Die Natur der Arbeiten hat sich aber vortheilhaft geändert. Man verzichtete nämlich auf die Querdämme, welche die Gewässer auf das anderseitige Ufer hinüber trieben, von woher sie jedoch um so wüthender wiederkehrten, wenn ein auf der andern Seite errichteter Pfeiler sie zurückwarf. Diese Dämme, die man bisweilen mit bewaffneter Hand gegen die anderseitigen Uferbewohner, welche sie zu zerstören suchten, vertheidigen mußte, werden bloß noch als Palliativmittel bei einem reißenden Strome angesehen; solche können dagegen bei langsam fließenden Gewässern zweckmäßig angewendet werden, wie z. B. bei der Rhone, während sie nach dem Urtheil aller Ingenieure für den Rhein durchaus nicht passen. Man mußte daher für denselben auf eine Strecke von 15 Stunden fortlaufende Wuhre errichten, gleich einem langen Kanale, in welchen der reißende Strom fest eingeschlossen würde.

Die Art der Wuhrbauten selbst ist auch wesentlich verbessert worden. Früher spielte dabei das Holz die Hauptrolle, und man gebrauchte dazu vorzugsweise sogenanntes Wuhholz, das in den Rheinauen wächst. Faschinen mit Kies bildeten das Hauptelement der Wuhre, während dieses System gegenwärtig als mangelhaft bekannt ist. Dasselbe läßt sich dann anwenden, wenn ein Dambruch schleunig wieder ausgebeffert oder einer Wuhrdurchfressung vorgebeugt werden muß; zu einem dauerhaften Werke hingegen können sich Faschinen niemals eignen, indem das Holz fault, sich alsdann senkt und das Wuhr mit sich zieht. Ein anderer Uebelstand bei den Faschinen ist der, daß sie das Wasser einsickern lassen, woher die Gießen kommen, welche das Land hinterhalb der Wuhre überschwemmen, zuerst nur wenig, nach und nach aber immer mehr.

Diesen Punkt haben die eidgenössischen Experten ganz besonders hervorgehoben. Wenn aber Steine statt Holz gebraucht werden müssen, so ist es einleuchtend, daß dadurch die Kosten bedeutend vermehrt werden.

Da Ihre Kommission nicht aus Technikern besteht, so konnte sie die Voranschläge nicht mit derjenigen Gründlichkeit studiren, wie es eine aus Ingenieuren bestehende Kommission gethan haben würde. Jedoch hat sie die bereits erstellten, so wie die im Bau begriffenen Wuhre sorgfältig untersucht; sie hat sich nach dem Preise der Materialien und Fuhrlohne erkundigt; sie hat die Dimensionen gemessen und den kubischen Inhalt mehrerer Dämme berechnet; sie hat sich auch darüber Gewißheit verschafft, daß nach den im Voranschlage angenommenen Mittelpreisen der Kubikfuß auf 10 bis 15 Rappen zu stehen käme, was kaum so viel beträgt, als man für die Materialien im Steinbruche zu bezahlen hat.

Wir mußten also mit den Herren eidgenössischen Experten, die wir über den Kostenpunkt sehr genau und aufs Kleinste eingehend befragten, zusehen, daß die vorgelegten Devise keineswegs übersezt sind und wol als Grundlage für eine zu verabreichende Subvention dienen können. Da übrigens der Staat und die Gemeinden von E. t. Gallen einen großen Theil der Kosten übernehmen müssen, so ist es nicht wahrscheinlich, daß der Große Rath dieses Kantons einen zu hoch angeschlagenen Devis genehmigt haben würde.

---

Wir gelangen nun zum dritten Punkte, den die Kommission reiflich zu erwägen hatte, nämlich zur Vertheilung der Kosten.

Herr Ingenieur Hartmann machte in seinem Berichte vom 29. Oktober 1853 den Vorschlag, die Kosten zu 4 Theilen zu bestreiten, nämlich:

- Fr. 84,650 von den bei der Rheinkorrektion am meisten theilhaftigen und bisher zum Unterhalt der Dämme ausschließlich verpflichtet gewesenen Gemeinden;
- „ 50,000 von den Eigenthümern der den Ueberschwemmungen ausgesetzten Liegenenschaften;
- „ 50,000 vom Kanton St. Gallen;
- „ 50,000 von der Eidgenossenschaft.

Fr. 234,650.

Der gegenwärtige Vorschlag modifizirt die Repartitionsbasis dahin, daß die Eidgenossenschaft einen Drittel der Gesamtkosten zu tragen hätte, die zwei andern Drittel aber unter den Staat St. Gallen und die betreffenden Gemeinden zu vertheilen wären, nämlich 2,000,000 dem Staat und 3,700,000 den beteiligten Gemeinden.

Letztere Summe käme zur einen Hälfte auf die wuhrpflichtigen Gemeinden, Korporationen oder Partikularen, zur andern Hälfte auf diejenigen Gemeinden, Korporationen oder Partikularen, deren Grundeigenthum der Ueberschwemmung ausgesetzt ist.

Dieses Grundeigenthum selbst würde in 3 Kategorien getheilt, je nach ihrem gegenwärtigen Werthe und dem für sie durch die Korrektion sich ergebenden Mehrwerthe.

Auf die erste dieser Kategorien käme ein Kostenantheil von 60 %;
„ „ zweite „ „ „ „ „ 30 %;
„ „ dritte „ „ „ „ „ 10 %.

Diese drei Hauptklassen könnten wieder je nach der örtlichen Lage abgetheilt werden.

Bei Vertheilung der den wuhrpflichtigen Gemeinden auffallenden Fr. 1,850,000 würde in Betracht gezogen:

- Die Uferstrecke, welche jede Gemeinde zu schützen hat;
- das Verhältniß des Gemeindevermögens;
- die Bevölkerung jeder Gemeinde;
- die Strecke der Wuhre, welche noch zu erstellen sind;
- die Strecke der zu bauenden Hinterdämme;
- die Lage jeder Gemeinde in Hinsicht auf den Lauf des Stromes.

Dieser Repartitionsmodus hat im Großen Rathe von St. Gallen zu langen Verhandlungen Anlaß gegeben; auch wurde er in einem Spezialberichte der Herren Experten besonders behandelt und von ihnen billig gefunden, weshalb wir uns dabei nicht länger aufhalten zu sollen glauben. Wenn nach diesem System die Gemeinden und Grundbesitzer des Rheinthals etwas weniger belastet werden, als nach dem Vorschlage des Hrn. Hartmann, so halten wir es durch die Billigkeit geboten, zumal diese Ortschaften seit Jahrhunderten schon eine sie fast erdrückende Last zu tragen gehabt haben, und weil mehrere deshalb wirklich erschöpft sind. Sie

können die ihnen auffallenden Kosten lediglich mittelst übermäßig hoher Gemeindesteuern bestreiten. Ihre bisherigen jährlichen Ausgaben beliefen sich auf Fr. 115,000, welche Summe bei einem Zinsfuß von 4% ein Kapital von Fr. 2,888,000 repräsentirt, während das versteuerbare Vermögen dieser Gemeinden bloß ein Kapital von Fr. 3,067,690 ausweist.

Die fraglichen Gemeinden haben seit dem Jahr 1822 die Summe von Fr. 2,631,127 verausgabt, und man kann kaum begreifen, wie sie eine solche Last zu tragen vermochten.

Das Traurigste bei der Sache ist, daß, in Ermanglung eines vollständigen Wuhrsystems, die mit großen Kosten ausgeführten Arbeiten oft in einigen Stunden durch ein plötzliches Anschwellen des Stroms zerstört worden sind. Solche Fälle mußten, wie Jedermann leicht einsieht, eine allgemeine Entmuthigung auf die Bewohner des Rheinuferes hervorbringen.

Die Kommission glaubt daher, daß der den Gemeinden auferlegte Kostenbeitrag genüge, besonders wenn man die anderweitigen Ausgaben für Abzugskanäle, für ein zweckmäßiges Verlandungs- und Anschlemmungssystem (colmatage) und den Unterhalt der Wuhre in Betracht zieht.

Von den 4,800,000 Franken, welche nach dem, den Rheinthalgemeinden auffallenden Kostenantheile noch übrig bleiben, übernimmt der Kanton St. Gallen 2 Millionen und die Eidgenossenschaft 2,800,000 Fr. Gegen diese Vertheilungsweise sind einige Einwendungen erhoben worden, indem man gefunden, daß die Bethheiligung des Kantons derjenigen der Eidgenossenschaft hätte wenigstens gleich gemacht werden sollen, und daß sie mit dem, was der nämliche Kanton für die Eisenbahnen gethan habe, in keinem Verhältniß stehe. Hierauf muß aber bemerkt werden:

- 1) daß es sich hier um eine durchaus nichts eintragende Ausgabe handelt, weil erst nach einer langen Reihe von Jahren vom verbesserten Boden eine höhere Grundsteuer erhoben werden kann;
- 2) daß wahrscheinlich der Kanton mehreren Gemeinden, welche die ihnen auffallenden Kosten nicht zu bestreiten im Stande sind, theils mit Subventionen, theils mit Geldanleihen wird behülflich sein müssen;
- 3) daß anzunehmen ist, es werde bei der Rheinkorrektion eben so gehen, wie es bei ähnlichen Unternehmungen zu geschehen pflegt, daß nämlich die Voranschläge bedeutend überschritten werden.

Der Bund nimmt die Verpflichtung auf sich, an die Gesamtkosten einen Drittheil zu bezahlen, der jedoch in keinem Falle Fr. 2,800,000 übersteigen darf. Wenn nun, wie vorauszusehen ist, ein Kostenausfall sich ergibt, so muß derselbe ausschließlich vom Kanton St. Gallen und den beteiligten Gemeinden getragen werden.

Der Bundesrath trägt auf einen Bundesbeitrag von Fr. 2,800,000 an, und Ihre Kommission stimmt diesem Antrage bei.

---

Wir haben bisher nur vom Kanton St. Gallen gesprochen. Die bundesrätliche Votschaft spricht jedoch auch vom Kanton Graubünden und beantragt, auf denselben ebenfalls den Bundesbeitrag auszudehnen, und zwar mit Rücksicht auf dessen Gemeinden Fläsch und Maienfeld, die auf dem rechten Rheinufer liegen. Dieser Vorschlag ist ganz rationell und stimmt mit den Gutachten aller Experten überein, dahin gehend, daß die Rheinkorrektion nur dann von Nutzen sein könne, wenn sie auf beiden Ufern gleichzeitig stattfindet. Dieses wird auch in einem von der Regierung des Kantons Graubünden unterm 27. Dezember 1861 an den Bundesrath gerichteten Memorial sehr kräftig dargestellt. Man mußte daher, sobald es sich um eine vollständige Rheinkorrektion von der Lardisbrücke bis Monstein handelte, die zwei graubündnerischen Gemeinden, welche auf dem rechten Ufer des Rheines liegen, in den Korrektionsplan aufnehmen. Die ihnen zu bewilligende Subvention wird auf Fr. 350,000 angesetzt, und sie steht mit den Beiträgen für St. Gallen in richtigem Verhältniß.

Die eine dieser Gemeinden, nämlich Maienfeld, hat bereits große Korrektionsbauten ausgeführt. Die Kommission hat dieselben besichtigt und sie in vollkommen gutem Zustande gefunden. Die andere Gemeinde, Fläsch, wollte bisher den Rhein nicht eindämmen, weil sie befürchtete, die Eindämmung könnte dem Abfluß ihres Bergbaches, der viel Geschiebe mit sich führt, hinderlich sein. Seit Kurzem ist sie jedoch zu einer andern Ansicht gekommen, und hat die Dammbauten wirklich begonnen.

Man könnte einwenden, es sei von Seite der betreffenden Regierung kein spezielles Gesuch gestellt worden, worauf aber, außer dem oben Gesagten, erwidert werden kann, daß die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 21. Juli 1854 sich schon geneigt erklärt hat, einen Beitrag an die Rheinkorrektion im Kanton Graubünden zu leisten.

Uebrigens hat der Kleine Rath dieses Kantons, sobald er vom Bezirke der Experten Kenntniß erhielt, unverzüglich das oberv erwähnte Memorial vom 27. Dezember 1861 an den Bundesrath gerichtet.

In diesem Aktenstücke behandelt die Regierung die Angelegenheit der Eindämmung des Oberrheins, und stellt offiziell das Gesuch: „Daß dem „rechten Rheinufer auf dem Gebiete der Gemeinden Mariafeld und „Fläsch auch ein Antheil an der Bundesubvention für die Korrektion „des Stromes oberhalb der Tardisbrücke zugeschrieben werde.“

Im Uebrigen erklärte sie sich bereit, die zwei theilhaftigen Gemeinden über die Vertheilung der ihnen allfällig bewilligten Subvention verständigen zu wollen.

---

### Dringlichkeit der Korrektion.

Wir glauben hinlänglich bewiesen zu haben, wie wohlbegründet die Ihnen unterbreiteten Vorschläge seien, weshalb wir nur noch mit einem Worte der Dringlichkeit der Rheinkorrektion erwähnen und darthun wollen, daß dieses großartige Unternehmen nicht länger verschoben werden könne.

Wenn man das Rheinthal durchreist, so ist man zuerst überrascht, eine so glückliche Gegend vor sich zu sehen; denn nirgends in der Schweiz trifft man schönere Obstgärten und reichere Pflanzungen an; die Maisfelder erinnern an diejenigen der Lombardie; auf den Hügeln sind die Weinberge mit den Waldungen und Weiden enge verbunden. Alle Zweige der Landwirthschaft sind daselbst gewissermaßen mit einander verwoben. Die Flecken und Dörfer stehen verborgen inmitten der Menge von Grün aller Art; alte Schlösser (manoirs), die sich dort als Ueberbleibsel voriger

Jahrhunderte noch finden, mahnen die Bewohner jener Gegenden an das Glück der Freiheit, das sie jetzt genießen können\*).

Und dennoch muß man mit Befremden vernehmen, daß aus keiner Gegend der Schweiz so viele Leute in fremden Dienst ziehen oder auswandern.

Was mag wol die Ursache an dieser außergewöhnlichen Erscheinung sein? Warum wird dieses schöne Thal von seinen Einwohnern gegen die fremde Erde vertauscht?

Die Antwort hierauf ist: weil sie entmuthigt sind; weil sie von Generation zu Generation gegen eine verheerende Landplage vergeblich ankämpfen; weil ihre Hülfsmittel und Kräfte in unnützen Anstrengungen sich erschöpfen. — Der Rhein, dieser prachtvolle Strom, um dessen Besitz die Nationen sich streiten, bildet auf eine Strecke von 15 Stunden die Gränze der Ostschweiz, und verletzt nur zu oft deren Neutralität.

Nachdem man kurze Zeit die Schönheit der Obstgärten und Wiesen bewundert hat, wird man peinlich ergriffen, wenn man unbebautes Land, stagnirende Moräste und Schlammhänke sieht, unter denen schöne Aernthoffnungen begraben liegen. Dieß Alles rührt vom Rheine her, der, durch den Regen einiger Tage angeschwollen, über seine Ufer getreten ist und mit seinen tobenden Gewässern das schönste Erdreich stundenweit überfluthet hat. Dieses Trauergemälde ist nicht übertrieben, weil Ihre Kommission es eigens betrachtet hat. Diese Verwüstungen gehören keineswegs zu jenen vereinzeltten außerordentlichen Erscheinungen, die beim Menschen eine lange und traurige Erinnerung zurücklassen. Nein, sie erneuern sich fast jedes Jahr, und werden sogar immer häufiger. Die Wälder der Berggegenenden sind ohne Umsicht ausgebeutet worden; man fällt an den Bergabhängen die Bäume, deren Wurzeln dem Boden Festigkeit gegeben hatten. Da nun der Regen von den Millionen und Millionen Baumblättern nicht mehr zertheilt ist, so bildet er überall Bäche; diese werden darauf zu Bergströmen, die das Erdreich unterwühlen, alles mit sich fortreißen, was ihrer Gewalt nicht zu widerstehen vermag, und die dem Strome, in welchen sie sich ergießen, Haufen von Kies und Gegenständen aller Art zuführen.

---

\*) Von allen Bergvölkern, sagt Johann von Müller, sind die Nätäler zuletzt unterjocht worden.

Der Rhein seinerseits schleppt alles Geschiebe mit sich fort, setzt es in der Thalniederung rechts und links ab, erhöht somit jedes Jahr sein Bett und kann daher immer leichter über die von Menschenhand ihm gestellten Hindernisse hinweg gehen.

Wir wollen hier die Katastrophen nicht aufzählen, die im Kommissionsberichte von 1854 Seite 32 — 39 enthalten sind, sondern erwähnen nur kurz diejenigen, welche seit jener Zeit stattgefunden haben.

1855. Großer Durchbruch bei Haag; überschwemmtes Gebiet zirka 5,000,000 Quadratmeter.
- bei Kriesern und Montlingen; Ueberschwemmung zirka 22,500,000 Quadratmeter.
  - Zerstörung des großen Sarganser Wuhrs auf zirka 100 Rstfr. Länge; Ueberschwemmung aber nur auf dem alten Rhein- und Saargebiet.
1860. Einbruch oberhalb Nagaz; Ueberschwemmung fruchtbaren Bodens, Zerstörung der Aerten, in einer Ausdehnung von zirka 1,500,000 Quadratmeter.
- Dammbrech bei Buchs; Ueberschwemmung zirka 6,000,000 Quadratmeter.
  - Wuhr- und Dammbrech an der Gränze Haag=Salz; Ueberschwemmung von 3,000,000 Quadratmeter.
  - Dammbrech bei Au; Ueberschwemmung von 1,000,000 Quadratmeter.
1861. Einbruch oberhalb Nagaz wie i. J. 1860; Ueberfluthung von zirka 1½ Million Quadratmeter.
- Buchs; 2 Wuhrdurchbrüche. Die Ueberschwemmung konnte aber mit Anstrengung aller möglichen Kräfte auf das Gebiet zwischen Wuhr und Damm beschränkt werden.
  - Sevelen, ebenfalls ein kleiner Wuhrbruch, aber ohne besonders nachtheilige Folgen, als daß deßhalb der Gemeinde Buchs eine schöne Holzpflanzung ruinirt wurde.
  - Haag Sennwald, an gleicher Stelle und in gleicher Ausdehnung wie im Jahre 1860.

Das Vorstehende wird genügen, um zu beweisen, daß die unverzügliche Anhandnahme der Rheinkorrektion unumgänglich nothwendig ist. Und dieses Werk kann nur von dauerndem Nutzen sein, wenn es voll-

ständig ausgeführt wird; allein es übersteigt die Kräfte der dabei theiligten Gemeinden und Kantone.

Die Bundesverfassung sieht den Fall vor, wo die Eidgenossenschaft die Errichtung öffentlicher Werke durch Bundesbeiträge erleichtern kann, und es hat die Bundesversammlung schon wiederholt sich ausgesprochen, daß die Rheinkorrektion ein solches Werk sei.

Der Augenblick ist denn also gekommen, die Klagen des Rheinthals zu erhören und ihren Leiden einmal abzuhefeln.

Die Repräsentanten der 24 Rheinthalgemeinden drücken sich in ihrer Petition vom 10. Juli 1861 also aus:

„Dürsten wir nicht auf eidgenössische Hülfe rechnen, so müßten wir „in der That aller Hoffnung baar in die Zukunft blicken.

„Sollten wir fort zuschauen müssen, wie die tobenden Fluthen des „Rheins unsere mit so großen Anstrengungen errichteten, aber immer zu „schwach sich erweisenden Wahren und Dämme und mit ihnen die erhofften „Früchte des Feldes zerstören? Nein, unsere eidgenössischen Brüder können „und werden uns nicht länger diesem trostlosen Zustande preisgeben; sie „können und werden uns nicht versinken lassen in Armuth und Elend, „die sichere Quelle moralischer Versinkung; sie werden uns Hand bieten „zur Ermöglichung von dauerhaften Schutzbauten gegen den wüthenden „Strom, und so uns befähigen, daß auch wir an dem edlen Wettlauf „nach Werken der Liebe und an dem Streben nach Verherrlichung unseres „gemeinschaftlichen Vaterlandes Theil nehmen können.“

Diese Wünsche sollen Erhörung finden! Sie werden sich glücklich schätzen, meine Herren, im Falle zu sein, so großes Elend lindern und die wohlthätige Hand der Eidgenossenschaft unserer äußersten östlichen Landesgränze fühlen lassen zu können. Andere nicht weniger wichtige Werke erheischen allerdings ebenfalls unsere Obforge, und wir werden dieselben auch seiner Zeit und gehörigen Orts berücksichtigen, zumal die Schweiz die Mittel hat, keines ihrer Kinder zu Grunde gehen lassen zu müssen. Wir werden die Gesuche vom Seelande und Rhonethal, so wie von jeder andern durch die Gewässer verheerten Gegend mit der nämlichen Sympathie behandeln, wie es heute beim Rheinthal geschieht. Es ist aber nöthig, daß dabei mit Klugheit und Umsicht zu Werke gegangen werde, ohne welche nichts Gutes sich ausführen läßt.

Mögen die von der Vertlichkeit begünstigten Kantone nicht vergessen, was sie gegenüber denen zu thun schuldig sind, die annoch auf Hülfe warten, und mögen letztere sich ihrerseits nicht beklagen, daß sie in zweite Linie gestellt werden. Das Gute, welches irgend einem Theile der Schweiz erwiesen wird, bringt dem ganzen Vaterlande Nutzen. Hier besonders müssen wir uns des schönen Wahlspruches unserer Väter erinnern: „Alle für Einen und Einer für Alle.“

Wenn die Vorschläge des Bundesrathes angenommen werden, so hat die Eidgenossenschaft während 12 Jahren eine jährliche Subvention von Fr. 330,000 zu leisten, welches Opfer beim jezigen Stande unserer Finanzen zu bringen möglich ist. Dabei muß aber wol verstanden werden, daß, wenn die Umstände sich ändern sollten, oder wenn wichtige Ereignisse die Hülfsquellen des Bundes, worüber wir gegenwärtig verfügen können, absorbiren würden, die Subventionen alsdann momentan eingestellt werden müßten.

Die Kommission hat im bundesrätlichen Beschlußentwurfe einige Abänderungen angebracht, die ihr nöthig schienen, um die Stellung des Bundesrathes gegenüber den Kantonen, denen eine Subsidie bewilligt wird, so wie deren Obliegenheiten in Betreff des Unterhaltes der erstellten Werke besser zu präcisiren. Ferner richten wir an den Bundesrath die Einladung, die Unterhandlungen mit Oesterreich, in Bezug auf die Einmündung des Rheins in den Bodensee, fortzusetzen.

Zum Schlusse haben wir die Ehre, Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes zu empfehlen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

des Beschlusses vom 8. Februar 1854, betreffend die Korrektion des Rheines auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen, und des Beschlusses vom 21. Juli 1854, betreffend die Korrektion des Rheines im Gebiete des Kantons Graubünden;

einer Denkschrift des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 1861;

einer Zuschrift der Regierung von Graubünden vom 27. Dezember 1861,

einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Januar 1862;

endlich im Hinblick auf Art. 21 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß dem Bunde das Recht zustehe, im Interesse der Eidgenossenschaft, oder eines großen Theiles derselben, auf seine Kosten öffentliche Werke zu errichten, oder deren Errichtung zu unterstützen,

beschließt:

Art. 1. Es wird den Kantonen St. Gallen und Graubünden zum Zwecke der Korrektur des Rheines zwischen Monstein und der Tardisbrücke ein Bundesbeitrag bewilligt. Dieser Beitrag soll dem Drittel der Gesamtkosten gleichkommen; derselbe darf jedoch die Summe von Fr. 2,800,000 für den Kanton St. Gallen und Fr. 350,000 für den Kanton Graubünden nicht überschreiten.

Art. 2. Die Arbeiten der Rheinkorrektur, wie sie im vorhergehenden Artikel näher bestimmt sind, sollen den dem gegenwärtigen Beschlusse beigegebenen Plänen gemäß ausgeführt werden und spätestens im Laufe des Jahres 1876 vollendet sein.

Art. 3. Unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung dürfen in den Plänen diejenigen theilweisen Abänderungen angebracht werden, deren Nützlichkeit im Laufe der Arbeiten sich als unzweifelhaft herausgestellt hat.

Art. 4. Es unterliegen ebenfalls der vorgängigen bundesrätlichen Genehmigung die Einzel- und Ausführungspläne sämtlicher Arbeiten so wie die Pflichtenhefte eines jeden Arbeitslooses.

Art. 5. Die oberste Leitung und die Ueberwachung der Arbeiten steht beim Bundesrath. Derselbe wird dießfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfügungen treffen. In Folge dessen haben die mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Kantone den Weisungen und Bemerkungen des Bundesrathes gehörige Rechnung zu tragen. Sie werden auch demselben alljährlich Bericht erstatten über die technische und finanzielle Lage des Unternehmens.

Art. 6. Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten; die bisherigen jährlichen Abschlagszahlungen dürfen jedoch

300,000 Franken für den Kanton St. Gallen und  
 30,000 " " " " Graubünden  
 nicht überschreiten.

Art. 7. Da der dem Kanton Graubünden bewilligte Beitrag sich auf diejenigen Arbeiten bezieht, welche auf dem Gebiete der Gemeinden Maienfeld und Gläsch, auf dem rechten Ufer, auszuführen sind, so wird die Regierung des Kantons Graubünden mit Genehmigung des Bundesrathes denjenigen Antheil bestimmen, welcher jeder der beiden Gemeinden zukommen soll.

Art. 8. Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke zu sorgen. Die diesen Kantonen zukommenden Post- und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35, Absatz 2 der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Im Verabstämungsfalle kann der Bundesrath die erforderlichen Maßnahmen anordnen, oder sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten der beteiligten Kantone von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 9. Der Bundesrath ist eingeladen, die Unterhandlungen mit der österreichischen Regierung, betreffend die Korrektion des Flusses von Monstein abwärts fortzusetzen.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. Juli 1862.

Die nationalrätthliche Kommission:

**E. Dapples**, Berichterstatter.

**Sahli.**

**Philippin.**

**Waller.**

**Treichler.**

---

Note. Der vorstehende Beschlusentwurf ist von beiden gesetzgebenden Rätthen (vom Nationalrath am 23. Juli 1862. und vom Ständerath am 24. gleichen Monats) mit zwei Abänderungen angenommen worden.

Das erste Alinea des Art. 8 erhielt folgende Fassung:

„Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben, jeder auf seinem Gebiete,  
 „für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke  
 „die nöthigen Bestimmungen zu treffen, und für den Vollzug derselben der Eidge-  
 „nossenschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommenden Post- und  
 „Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35, Absatz 2 der Bundesverfassung,  
 „die Gewähr für diesen Unterhalt.“

Nach Art. 9 wurde ein neuer Artikel eingeschaltet, also lautend:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, „das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850  
 „für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.“

Der Art. 10 des Entwurfes ist daher Art. 11 im Bundesbeschlusse geworden.

---

## **Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Rheinkorrektion. (Vom 14. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1862
Date	
Data	
Seite	131-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.